

Lagen.

.....	8 Pf
.....	4 "
.....	4 "
.....	4 "
.....	6 "

nur 2 der Anfänge

die dritte Kesselprobe

sie in Folge kleiner

steuer.

rtal:

bg. Courant.

β	14
	9
	14
	8
	7
	84
	10
	11½
	13
	1
	7½
	—½
	7
	—
	14
	12
	8
	2
	12
	4
	154
	11
	134
	—
	11
	8½
	3½
	—
	154
	1
	—

in Altona.

rdigungen v.		Arme.	
on 1 Uhr			
hmittags an:			
in	b. in all-		
rat-	gemeiner		
rüb-	Erte.		
ren.			
		6.	7.
β	β	β	β
48	—	26	—
10	—	51	—
—	—	—	—
—	—	—	—
32	—	51	26
—	—	—	—
—	—	—	—
6	—	64	—
—	2	—	26
45	—	—	—
45	—	—	—

Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 1 Uhr Nachmittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener.

Für Leichen, welche von hier nach Hamburgischen oder sonst benachbarten Kirchhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet.

Bei Beerdigungen aus der großen Bräderstraße oder dem Weberamte sind die Gebühren für Leichenfahnen nicht zu entrichten.

Für die Beerdigung todtgeborener Kinder wird die für Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt.

Wenn durch Atteste des Arztes oder der Hebamme dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten, als 48 β an den Leichenführer und 48 β an den Leichenbitter.

Wenn auf den Wunsch Bestommender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 3 Pf zu entrichten.

Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Kirchhofe erhält der Leichenführer 51 β; in den Monaten December, Januar und Februar erhält derselbe bei Beerdigungen von Erwachsenen wie von Kindern, noch eine besondere Vergütung respective von 26 β und von 13 β.

Bei Beerdigungen, welche nach 1 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist.

(Reglement u. Bekanntm. des Alton. Kirchensivatoriums v. 22. Juni 1857.)

Annahmezeiten zu den Brief- und Frachtposten in Altona.

I. Briefpost.

Tägl. v. 8 bis 9½ U. M. nach Hamburg und dem Auslande.

Tägl. ... bis 10½ U. M. nach Hamburg, Wandsbeck und dem Auslande.

Tägl. ... bis 24 U. M. nach Hamburg u. d. Ausl., Wandsbeck, Reinbeck, d. Herzogth. Lauenburg u. Lübeck.

Tägl. ... bis 3½ U. M. nach den holssteinischen und schleswighischen Eisenbahnstationen, sowie nach

Apenrade, Kroschund, Bramstedt, Cappel, Ederförde, Habersleben, Hoyer, Led, Marzall, Sonderburg, Londern, Wyck, Aeroesjöbäck, Kühren, Seeland, Laaland, Kallter, Moen, Jütland (mit Ausnahme von Friederica, Holsbroe, Horsens, Kolbing, Ripen, Sclanderburg, Warde, Weile, wohn bis 8 Uhr Abends eingeliefert werden kann), nach Schweden und Norwegen.

Tägl. ... bis 6½ U. A. nach Hamburg und dem Auslande.

Tägl. ... bis 7½ U. A. nach Hamburg u. d. Ausl., sowie nach Ahrensburg, Idesloe, Wandsbeck u. Lübeck.

Tägl. ... bis 8 U. A. nach sämtlichen lauenburgischen und holssteinischen Orten (mit Ausnahme

von Ahrensburg und Wandsbeck); nach Apenrade, Bredstedt, Burg, Cappel, Christiansfeld, Ederförde, Hensburg, Friederichsadt, Habersleben, Hufum, Vogumkloster, Schleswig und Tönning, sowie nach Jütland.

Unfrankirte und durch Marken frankirte Briefe können in die Briefkästen, welche sich

- 1) am Posthause,
- 2) in der kleinen Elbstraße, am Hause des Herrn Carstens, neben dem Binnasthor,
- 3) in der großen Elbstraße beim Holzhafen, an der Bantwache,
- 4) an der Ecke der Breiten- und Postenstraße,
- 5) in der Lindenstraße, an der Löwenapotheke, und
- 6) in der Reichenstraße, am Hause der Herren Saalfeld & Israel, befinden, niedergelegt

werden, und zwar die mit den Eisenbahnen nach Norden zu befördernden bis resp. 6½ Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, und die nach und über Hamburg zu versendenden bis resp. 9 Uhr Vormittags, 2 Uhr Nachmittags und 6 Uhr (beim Posthause 7½ Uhr) Abends.

Briefe, welche Geld, oder auf Inhaber lautende Gelddocumente enthalten, dürfen nicht in die Briefkästen gelegt und überhaupt nicht undeclarirt versandt werden.

II. Frachtpost.

Tägl. v. 8 bis 9½ U. M. nach Hamburg u. d. Auslande, Reinbeck, dem Herzogth. Lauenburg u. Lübeck.

Tägl. ... bis 1½ U. M. nach den holssteinischen und schleswighischen Bahnstationen, sowie nach Apenrade,

Kroschund, Cappel, Ederförde, Habersleben, Hoyer, Led, Vogumkloster, Londern, Marzall, nach Kühren, Seeland, Laaland, Kallter, Moen, Schweden und Norwegen.

Tägl. ... bis 6 U. A. nach Hamburg und dem Auslande, Wandsbeck, Ahrensburg, Idesloe,

Schwartau, Neustadt, Reinbeck, dem Herzogthum Lauenburg und Lübeck.

Tägl. ... bis 7 U. A. nach den holssteinischen und schleswighischen Bahnstationen, sowie nach Barmstedt,

Bornhöved, Bramstedt, Brunsbüttel, Ederförde, Cutin, Geide, Heiligenhafen, Kellinghusen, Lunden, Lübenburg, Marne, Meldorf, Oldenburg, Moen, Prech, Segeberg, Uetersen und Wisfler.

Ferner:

nach Aalborg, Ebeltoft, Friderichshafen, Grenaa, Herning, Hjørring, Hobro, Lemvig, Løgjø, Mariager, Ribe, Rosthøj in Jütland, Randers, Silkeborg, Skive, Thisted und Viborg,

am Sonntag und Mittwoch bis 1½ Uhr Nachmittags;

nach Ahrensbeck, am Dienstag und Freitag bis 7 Uhr Abends;

nach Bredstedt, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bis 7 Uhr Abends;

nach Burg, täglich, mit Ausnahme des Freitags, bis 7 Uhr Abends;

nach Christiansfeld, Friederica, Horsens, Kolbing, Sclanderburg u. Weile, am Dienstag u. Sonnabend

bis 7 Uhr Abends; Gegenstände bis 3 β auch an den übrigen Tagen bis 1½ Uhr Nachmittags;

nach Garding, am Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bis 7 Uhr Abends; Gegen-

stände bis 3 β auch Montag und Freitag bis 1½ Uhr Nachmittags;

nach Sonderburg u. Wyck, am Sonntag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag bis 1½ Uhr Nachmittags;